

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Dirmstein

vom 23.02.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 21.02.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.02.2023 außer Kraft.

Dirmstein, den 23.02.2024
gez.
Bernd Eberle
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 988,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 988,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 613,00 EUR |
| 3. Überlassung eines anonymen Wiesenurnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (15 Jahre) | 750,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 988,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.977,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 988,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 613,00 EUR |
| ae) ein Urnengrab in der Urnenmauer | 1.712,00 EUR |
| af) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre) | 810,00 EUR |
| (af) = Gebühr inkl. Pflege) | |
| ag) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 2.500,00 EUR |
| (ag = Gebühr inkl. Pflege) | |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 40,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 79,00 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 40,00 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 25,00 EUR |
| be) ein Urnengrab in der Urnenmauer | 68,00 EUR |
| bf) eine Wiesenurnengrabstätte | 54,00 EUR |
| (bf) = Gebühr inkl. Pflege) | |
| bg) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 100,00 EUR |
| (bg) = Gebühr inkl. Pflege) | |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 25 Jahren möglich. Sie muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. II b).

III. Ausheben und Schließen der Gräber

| | |
|---|--------------|
| 1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber- | 1.093,00 EUR |
| 2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung- | 1.260,00 EUR |
| 3. Urnengräber | 347,00 EUR |
| 4. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand) | 116,00 EUR |
| 5. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand) | 71,00 EUR |

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

| | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen (inkl. Kühlzelle + Reinigung) | 499,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag (inkl. Kühlzelle + Reinigung) | 125,00 EUR |
| 2. Für die Trauerfeier (inkl. Reinigung) | 152,00 EUR |

VI. Genehmigungsgebühren

| | |
|--|-----------|
| Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben | 45,00 EUR |
|--|-----------|

VII. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten

| | |
|--|------------|
| Einzelgrabstätte (ohne Einzelfundament) | 536,00 EUR |
| Einzelgrabstätte (mit Einzelfundament) | 595,00 EUR |
| Doppelgrabstätte (ohne Einzelfundament) | 536,00 EUR |
| Doppelgrabstätte (mit Einzelfundament) | 774,00 EUR |
| Urnengrabstätte | 298,00 EUR |
| Räumung Platte Wiesenurnengrabstätte (60 x 35 x 4) | 84,00 EUR |

VIII: Gebühren für die Pflege der Flächen von vorzeitig eingeebneten Grabstätten (vor Ablauf der Ruhefrist)

| | |
|---|-----------|
| Für die Pflege der Fläche pro Jahr werden erhoben | 85,00 EUR |
|---|-----------|

IX. Grabplatten für Wiesengräber

| | |
|---|------------|
| Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesengrab werden erhoben | 110,00 EUR |
|---|------------|